

**Auf hoher Herzogl. Cammer-Verordnung, wird hiemit denen sämtlichen Schulzen und übrigen Hauswirthen des hiesigen Amts, bekand gemacht und angedeutet, daß von nun an, die, vor diesem gewesene Ordnung beym Bauen und Bessern der Gehöfte-Zimmer, wieder eingeführet werden solle, und zwar dergestalt, daß ... : Schwerin den 10. Sept. 1767.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1767?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873361741>

Druck Freier  Zugang



**A**uf hoher Herzogl. Cantmer-Verordnung, wird hie-  
mit denen sämtlichen Schulzen und übrigen Haus-  
wirthen des hiesigen Amts, befohlen gemacht und angebeu-  
tet, daß von nun an, die, vor diesem gewesene Ordnung  
beym Bauen und Bessern der Gehöfte-Zimmer, wieder  
eingeführet werden solle, und zwar dergestalt, daß

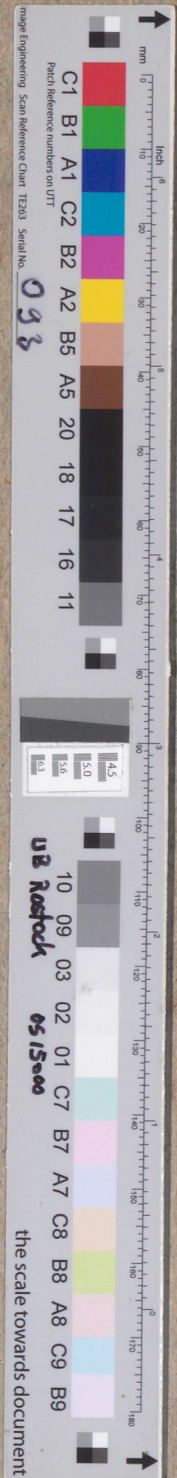
- 1) Ein jeder Hauswirth seine Gebäude im Bau-  
und besserlichen Stande auf seine Kosten erhal-  
te, wozu er nichts als das nöthige Holz frey  
zu gewarten hat;
- 2) daß zum Bau ganzer Zimmer die Dachschöfe  
von den Dorffschaften zusammen gebracht wer-  
den, und
- 3) die Hauswirthhe einander bey allen neuen Bau-  
ten, auch wichtigen Besserungen mit Fuhren  
und Hand-Diensten helfen sollen, dahingegen  
ein jeder, es sey über kurz oder lang, eben  
diese Hülfe zu gewarten hat.

Es hat sich also ein jeder hiernach zu richten, insonder-  
heit aber so viel immer möglich, Dachschöfe anzuschüt-  
ten, und für Straffe sich zu hüten, welche diejenigen  
gewis treffen wird, welche bey den anzustellenden Vi-  
sitationen befunden werden, daß sie ihre Gebäude  
nicht richtig unterhalten, und keine Schöfe zu ihren  
und andern Gebäuden im Vorrath haben sollten.  
Schwerin den 10. Sept. 1767.

Herzogl. Beamte hieselbst.

MK-4060. (43.) <sup>14.</sup>

188 7 14 7 081



*[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a library inventory or acquisition record. Some words like 'Biblioteka' and 'Rostock' are faintly visible.]*

188-2000-1447